

Regierungsratsbeschluss

vom 31. August 2015

Nr. 2015/1340

Änderung der Steuerverordnung Nr. 5: Organisation des Steuerbezuges für die Haupt- und Nebensteuern des Staates

1. Erwägungen

Nach § 126 StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1986; BGS 614.11) bestimmt der Regierungsrat die Bezugsbehörden. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Steuerverordnung Nr. 5: Organisation des Steuerbezuges für die Haupt- und Nebensteuern des Staates vom 16. September 1997 (BGS 614.159.05). Ursprünglich haben die Amtschreibereien die Nebensteuern, mit Ausnahme der Schenkungssteuern, bezogen. Die Aufgabe ist dann bei den Zentralen Diensten der Amtschreibereien zentralisiert worden. Neu üben die Betriebswirtschaftlichen Dienste des Finanzdepartements diese Funktion aus. Entsprechend ist in § 2 Abs. 1 der Steuerverordnung Nr. 5 der Begriff „Zentrale Dienste der Amtschreibereien“ durch „Betriebswirtschaftlichen Dienste des Finanzdepartements“ zu ersetzen.

Die Änderungen sind auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement (2)
Steueramt (20)
Amtschreibereien (6)
Amtschreibereiinspektorat
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (5)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS, BGS

Veto Nr. 356 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. November 2015.

Verteiler Verordnung

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Amtschreibereien (6)
Amtschreibereiinspektorat
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht (12)
AIO